



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/052/10036/2015/A-16
Dipl.-Ing. J. S.

Wien, 18.10.2016
Hai

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Windsteig über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. J. S. vom 07.08.2015 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Landstraße, vom 23.07.2015, GZ: VStV/915300793055/2015, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung

zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht auferlegt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das gegenständliche Straferkenntnis enthält nachstehenden Spruch:

„1. Sie haben am 02.06.2015 um 22:00 Uhr in Wien 3., Kundmanngasse 8, Richtung Erdberger Lände als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

*Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Z 11a StVO*

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich</i>	<i>Gemäß</i>
	<i>ist Ersatzfreiheitsstrafe von</i>	
<i>€ 60,00</i>	<i>1 Tage 3 Stunden</i>	<i>§ 99 Abs. 3 lit. a StVO</i>
	<i>0 Minuten</i>	

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 70,00“

In seinem dagegen fristgerecht erhobenen Rechtsmittel bestritt der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nicht die Tatanlastung, sondern wandte im Wesentlichen ein, für die verfahrensgegenständliche Verkehrsbeschränkung läge kein Nachweis der Erforderlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b StVO vor. Mit Schreiben vom 17.12.2015 zog der Bf seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück und führte unter Vorlage mehrerer Fotos u.a. aus:

„2. Die Bezug habende Zonenbeschränkung 30 wurde nicht ordnungsgemäß kundgemacht

2.1 Dem Beschwerdeführer wird im Straferkenntnis der LPD Wien vom 23.07.2015 zu GZ VStV/915300793055/2015 vorgeworfen, die durch ZONENBESCHRÄNKUNG 30 kundgemachte Höchstgeschwindigkeit im Bereich Wien 1030 Kundmanngasse 8, Richtung Erdberger Lände (Einbahn) überschritten zu haben.

2.2 Der Beschwerdeführer hat die genannte ZONENBESCHRÄNKUNG 30 unmittelbar nach der Bezug habende Verwaltungsstrafanzeige durch Bundespolizei über die Marxergasse (Einbahn) verlassen (vgl Beweisfotos A, B, C, D).

Das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 ist zum Tatzeitpunkt an dieser Stelle an der linken Straßenseite angebracht gewesen (vgl Beweisfotos A, B, C, D).

Weiters ist das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 zum Tatzeitpunkt nicht auf der Rückseite des für die Gegenrichtung befindlichen Zeichens angebracht gewesen (vgl Beweisfotos A, B, C, D).

2.3 Rechtslage:

§ 48 Abs 2 StVO besagt zur Anbringung von Straßenverkehrszeichen folgendes:

„Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.“

§ 53 Z 11b StVO besagt zur Anbringung von Zonenbeschränkungen folgendes:

„ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) angebracht werden“

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach den Vorschriften der §§ 48 ff zur ordentlichen Kundmachung von Verordnungen gehört und das nicht gehörig kundgemachte Verordnungen nicht anzuwenden sind (vgl Pürstl StVO-ON^{13.01} § 48 StVO E 11):

„Die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach den Vorschriften der §§ 48 ff gehört zur ordentlichen Kundmachung von V. - Gerichte (einschließlich des VwGH) haben V, die nicht gehörig kundgemacht sind, nicht anzuwenden. VwGH 28. 3. 1977, 159/76, ZVR 1977/146“

2.4 Im Bezug habenden verfahren war das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 an der Stelle wo der Beschwerdeführer den Bereich der Zonenbeschränkung unmittelbar nach der Verwaltungsstrafanzeige verlassen hat auf der linken Straßenseite angebracht gewesen und dieses war nicht auf der Rückseite des für die Gegenrichtung befindlichen Zeichens angebracht gewesen (vgl Beweisfotos A, B, C, D).

Damit wurde die Bezug habende Verordnung im Sinne der letztzitierten Vorschrift zum Tatzeitpunkt nicht ordnungsgemäß kundgemacht und nicht gehörig kundgemachte Verordnungen sind nicht anzuwenden.

Das Straferkenntnis ist daher zu beheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.“

Dieses Schreiben wurde von Seiten des Verwaltungsgerichtes Wien sowohl der belangten Behörde als auch dem Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, (MA 46) zur Stellungnahme übermittelt. Die Landespolizeidirektion Wien brachte mit Schreiben vom 04.07.2016 zur Sache vor:

„Seitens der LPD Wien kann zur Causa ausgeführt werden, dass es wohl im Analogieschluss zu den Ausführungen zu § 52 Abs. 10b StVO („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) und in Hinblick auf ökonomische Überlegungen bzw. zur Vermeidung eines Schilderwalds den Normwillen des Gesetzgebers (-> ausreichende Publizität des Rechtsaktes) entspricht, dass Verkehrszeichen wie jene nach § 52 Abs. 11b StVO auch lediglich auf der linken Straßenseite angebracht werden können.“

Im Übrigen wurde auf die MA 46 als für die Erlassung des Rechtsaktes zuständige Behörde verwiesen. Diese führte mit Schreiben vom 08.07.2016 aus:

„Das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung“, das gemäß § 52 lit. a Z. 10 b StVO „nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen ist und auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden kann“, kann auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden (Pürstl, StVO, 14. Auflage, Erl 19 zu § 52 und VwGH 23.11.2001, 98/02/0292).

Denn wie sich auch aus Messiner, StVO, 10. Auflage, FN 19 zu § 52 StVO, ergibt, kann dieses Verkehrszeichen auch "nur" auf der linken Straßenseite - auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens - angebracht werden: Abgesehen davon, dass sich eben diesbezüglich "anderes" (§ 48 Abs. 2 erster Satz StVO) ergibt, wäre bei einer anderen Auslegung die zitierte Wendung im § 52 a) Z. 10b StVO überflüssig, weil sich die Zulässigkeit der zusätzlichen Anbringung bereits aus § 48 Abs. 2 zweiter Satz StVO ergibt. Überflüssige bzw. inhaltsleere Aussagen sind aber dem Gesetzgeber im Zweifel nicht zu unterstellen. In welchem Fall das Zeichen nach § 52 a) Z. 10b StVO allerdings "nur" auf der linken Straßenseite (und nicht auch auf der rechten oder oberhalb der Fahrbahn) angebracht werden "kann", wird sich aus dem Schutzzweck der StVO -der Verkehrssicherheit - ergeben.

Diese Auslegung muss auch auf das später eingeführte Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z. 11b StVO im gegebenen Fall auch zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet, bezogen werden, das den gleichen Zusatz wie § 52 lit. a Z. 10b StVO aufweist.

Dass ein Verkehrszeichen zum Beginn der Zone auf der Vorderseite nicht angebracht ist, ergibt sich daraus, dass die Straße ohne Gegenverkehr ist, und nicht als Einfahrt in das Gebiet, für das die Zone verordnet wurde, anzusehen ist und die Aufstellung eines Verkehrszeichens zum Beginn einer Zone an jener Stelle entbehrlich ist.

Auch aus der örtlichen Situation ergibt sich jene Aufstellung, da auf der rechten Seite am Ende der Zonenbeschränkung in Wien 3, Marxergasse 35, eine Bushaltestelle eingerichtet ist, und Busse dort beim Halten das Verkehrszeichen verdecken. In Wien 3, Marxer Gasse 44 kann das Verkehrszeichen leicht und rechtzeitig erkannt werden, insbesondere auch von den aus der Geologengasse

von links in die Marxer Gasse einbiegenden Lenkerinnen. Dazu wird angemerkt, dass mit gleicher Post Ihre Anfrage an die für die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen zuständigen MA 28 ergeht, mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu den Gründen der Aufstellung des Verkehrszeichens auf der linken Seite aus dem Schutzzweck der StVO der Verkehrssicherheit.“

Anzumerken ist dazu, dass eine Stellungnahme der MA 28 dem Gericht nicht übermittelt wurde.

Fraglich ist im vorliegenden Fall somit, ob in Bezug auf die grundsätzlich unstrittige Verletzung der Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 11a StVO im Bereich Wien 3., Marxer Gasse 44, eine vorschriftsmäßige Kundmachung des Endes der Zonenbeschränkung gemäß § 52 lit. a Z 11b StVO, die auch den Tatort Wien 3., Kundmannngasse 8, erfasst, gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist auszuführen:

Gemäß § 48 Abs. 2 StVO sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

Nach § 52 lit. a Z 11b StVO zeigt das Zeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) angebracht werden.

Dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zufolge ist daher das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 11b StVO auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, wobei eine alternative Anbringung auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) und entsprechend § 48 Abs. 2 zweiter Satz StVO eine zusätzliche Anbringung an anderen Stellen zulässig ist. Überdies wird auch in dem von der MA 46 mit Schreiben vom 08.07.2016 ins Treffen geführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.11.2001, ZI. 98/02/0292, ausdrücklich dargelegt, dass die Anbringung des Verkehrszeichens „Ende der

Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52a Z 10b StVO) – und daraus abgeleitet auch des gegenständlichen Zeichens nach Z 11b – „nur“ auf der linken Straßenseite voraussetzt, dass dies auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens erfolgt.

Im gegenständlichen Fall ist es unstrittig, dass infolge einer Einbahnführung in Wien 3., Marxer Gasse 44, für das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 11b StVO) kein korrespondierendes Zeichen „Zonenbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 11a StVO) vorhanden ist, auf dessen Rückseite ersteres Zeichen gesetzeskonform ausschließlich (auf der linken Straßenseite) angebracht werden könnte.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass mangels abweichender Anordnung das Straßenverkehrszeichen (Vorschriftszeichen) nach § 52 lit. a Z 11b StVO gemäß § 48 Abs. 2 erster Satz StVO auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen ist. Nach dem zweiten Satz dieser Gesetzesstelle ist die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen zwar zulässig; die ausschließliche Anbringung dieses Zeichens auf der linken Straßenseite ist jedoch im gegenständlichen Fall aufgrund obiger Darlegungen gesetzwidrig und belastet die Anordnung der Zonenbeschränkung mit einem Kundmachungsmangel (vgl. dazu sinngemäß auch VwGH vom 13.06.1986, ZI. 84/17/0156), weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschuldigten geführte Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen war.

Abschließend sieht sich das Verwaltungsgericht Wien zu der Feststellung veranlasst, dass der ursprünglichen Verantwortung des Bf, es bestehe für die in Rede stehende Zonenbeschränkung keine Erforderlichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit keinesfalls beigetreten werden kann. Gleichfalls ist der Einwand der Behörde, es gelte einen „Schilderwald“ zu vermeiden, durchaus berechtigt, doch ist diese Intentionen auf Basis der Gesetzeslage durch entsprechende Verordnung und Kundmachung umzusetzen. Da eine ordnungsgemäße Kundmachung, wie ausgeführt, gegenständlich nicht erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde und jeder revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Mag. Windsteig